



Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

Graz, 13. Oktober 2022

**Begutachtung Abfallverbrennungsverordnung 2022 - GZ: 2022-0.604.011**

*Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!*

*Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Schreibens vom 26. September 2022 zu obigem Betreff.

Im Anhang dürfen wir die Stellungnahme der Gesellschaft Steirischer Abwasserentsorger (GSA) zur Kenntnis übermitteln, welche die Interessen von 74 steirischen Kläranlagenbetreibern vertritt.

Folgende Anmerkungen dürfen zudem zum gegenständlichen Verordnungsentwurf gemacht werden:

- Geltungsbereich

§ 2. (6) Auf Mitverbrennungsanlagen, die ausschließlich Abfälle gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 verbrennen, sind die §§ 6 Abs. 2 und 18 und Anhang 8 anzuwenden.	§ 2. (6) Auf Mitverbrennungsanlagen, die ausschließlich Abfälle gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 verbrennen, sind <del>die</del> § 6 Abs. 2 und § 3 Abs 18 und Anhang 8 anzuwenden.
<i>Anmerkung</i>	
Vorschlag einer redaktionellen Berichtigung.	

- Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung

<p>§ 20. (1) Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunales Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete, BGBl Nr. 210/1996, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 128/2019, reinigen, mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60 ist ab 1. Jänner 2030 einer Verbrennung zuzuführen. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsgasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungsgasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, verwendet werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn zumindest 60 Masseprozent des Phosphors bezogen auf den Kläranlagenzulauf am Standort der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder im Nahebereich der Abwasserreinigungsanlage durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden.</p>	<p>§ 20. (1) Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunales Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete, BGBl Nr. 210/1996, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 128/2019, reinigen, mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60 ist ab 1. Jänner 2030 einer Verbrennung zuzuführen. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsgasche müssen, zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungsgasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, verwendet werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn zumindest 60 Masseprozent des Phosphors bezogen auf den Kläranlagenzulauf am Standort der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder im Nahebereich der Abwasserreinigungsanlage durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder <b>für Abwasserreinigungsanlagen zur gemeinsamen Reinigung von Abwässern aus Betrieben für die Herstellung von natürlichem Zellstoff und Papier aus Zellstoff und kommunalen Abwässern, in denen der Zusatz von Phosphor durch die Mitbehandlung von Abwässern aus Siedlungsgebieten teilweise substituiert wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><i>Begründung</i></p> <p>Bestimmte Abwasserreinigungsanlagen für Abwässer aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und der Herstellung von Papier aus Zellstoff müssen für die Funktionsfähigkeit der biologischen Abbauprozesse der organischen Schmutzfracht Phosphor zusetzen. Diese Anlagen können durch die Übernahme von Abwässern aus Siedlungsgebieten den Zusatz</p>	

von teilweise Phosphor substituieren und sind in diesen Fällen daher samt den Anteilen der Abwässer aus Siedlungsgebieten vom Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Klärschlammverbrennung und der Phosphorrückgewinnung auszunehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

Beilage:

Stellungnahme der GSA